

► Oberlandesgericht Stuttgart

### Gemeinschaftliches Testament ohne Schlusserben

| Im Erbvertrag setzten sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Eine Schlusserbeneinsetzung nach dem Überlebenden war nicht vorgesehen. Zugunsten ihrer beiden Kinder hatten die Eheleute in Höhe des gesetzlichen Erbteils ein Geldvermächtnis ausgesetzt, das erst mit dem Tod des Überlebenden zahlungsfällig werden sollte. Daneben ist eine Pflichtteilsstrafklausel geregelt, wonach das Kind, das auf den Tod des Erstversterbenden – unter Ausschlagung des Vermächtnisses – seinen Pflichtteil verlangt, von der Erbfolge nach dem Überlebenden ausgeschlossen sein soll. |

Nach dem Tod beider Elternteile stellt die Tochter im Erbscheinsverfahren gegenüber dem Nachlassgericht den Antrag „gemäß der Vermächtnisregelung auf Feststellung und Auszahlung des ihr zustehenden Pflichterbtails“. Der Bruder sah darin ein Pflichtteilsverlangen und fühlte sich gemäß der Pflichtteilsstrafklausel als Alleinerbe.

Anderer Auffassung ist das OLG Stuttgart (9.8.17, 8 W 336/15, Abruf-Nr. 199042): Der Erbvertrag enthält keine Schlusserbenbestimmung. Es gilt somit im zweiten Erbfall die gesetzliche Erbfolge. Die Pflichtteilsstrafklausel regelt auch keine auflösende Bedingung einer Erbeinsetzung auf den Überlebenden. Vielmehr handelt sich um eine – aufschiebend bedingte – Enterbung ohne Erbeinsetzung gemäß § 1938 BGB. Da aber die gesetzliche Erbfolge mit dem Eintritt des Erbfalls festliegt, kann sie nicht von Ereignissen nach dem Erbfall abhängen, deren Wirkung nicht wie bei der Ausschlagung oder der Feststellung der Erbwürdigkeit auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurückzubeziehen ist. Daher konnte ein Pflichtteilsverlangen auf den Tod des Zuerststerbenden unter Ausschlagung des Vermächtnisses nur bis zum Tod des Letztversterbenden zum Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge führen.

► Oberlandesgericht Oldenburg

### Für Negativattest in Nachlasssachen kann Gebühr erhoben werden

| Zur Verfolgung einer titulierten Forderung gegen einen zwischenzeitlich Verstorbenen fragte der Gläubiger beim Nachlassgericht an, ob ein Nachlassvorgang vorliege. Das Nachlassgericht teilte dem Gläubiger daraufhin mit, dass ein solcher Vorgang nicht vorhanden sei, und erhob für dieses Negativattest eine Gebühr über 15 EUR gemäß Nr. 1401 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG. |

Zu Recht, wie das OLG Oldenburg mit Beschluss vom 31.8.17 (3 W 74/17, Abruf-Nr. 199043) entschied. Zwar sei das JVKostG unmittelbar nur für die Justizbehörden des Bundes sowie für die Landesjustizbehörden in den in § 1 Abs. 2 JVKostG abschließend aufgezählten Justizverwaltungsangelegenheiten anwendbar. Allerdings erklärt das entsprechende Landesrecht in Niedersachsen in § 111 Abs. 1 S. 2 NJG das JVKostG insgesamt für anwendbar und bestimmt zugleich wiederum Ausnahmen, zu denen die hier infrage stehende Angelegenheit nicht gehört (a.A. OLG Koblenz 22.6.16, 14 W 295/16, NJW-RR 16, 1277; OLG Köln 15.5.17, 2 Wx 108/17, ZEV 17, 478).

Nach dem Tod beider Eltern verlangt Tochter den Pflichtteil

Tochter nicht enterbt, mit zweitem Erbfall war gesetzliche Erbfolge eingetreten

Gläubiger des Erblassers erkundigt sich beim Nachlassgericht